

**Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschädenrisiken
der Landeshauptstadt München;
Fortschreibung des Versicherungskonzepts 2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15704

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 01.10.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| I. | Vortrag des Referenten | 3 |
| 1. | Versicherungskonzept und Versicherungsrichtlinien | 3 |
| 1.1 | Grundsatz Versicherungskonzept | 3 |
| 1.2 | Versicherungsrichtlinien | 3 |
| 2. | Derzeitiges Versicherungskonzept | 4 |
| 2.1 | Bestehende Regelungen Haftpflichtrisiken | 4 |
| 2.1.1 | Allgemeine Haftpflicht- Risiken | 4 |
| 2.1.2 | Kfz-Haftpflicht-Risiken | 4 |
| 2.1.3 | Regulierung der Haftpflicht- und Kfz-Haftpflicht-Schäden Dritter | 4 |
| 2.2 | Bestehende Regelungen Sachrisiken | 5 |
| 2.2.1 | Versicherungsgrundsatz Sachrisiken | 5 |
| 2.2.1.1 | Sturm- und Hagelrisiko | 5 |
| 2.2.1.2 | Gebäudebrandrisiko | 5 |
| 2.2.2 | Sachrisiken im Hoheitsbereich | 5 |
| 2.2.3 | Sachrisiken Eigenbetriebe und rechtlich nicht-selbständige Stiftungen | 6 |
| 2.2.4 | Regulierung bei Sachversicherungen | 6 |
| 3. | Künftiges Versicherungskonzept | 7 |
| 3.1 | Grundsatz der Eigendeckung | 7 |
| 3.2 | Künftiges Versicherungskonzept Haftpflicht-Risiken | 7 |
| 3.2.1 | Allgemeine Haftpflichtrisiken | 7 |
| 3.2.2 | Kfz-Haftpflicht-Risiken | 7 |
| 3.2.3 | Regulierung der Haftpflicht- und Kfz-Haftpflicht-Schäden Dritter | 8 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 3.3 | Künftiges Versicherungskonzept Sachrisiken | 8 |
| 3.3.1 | Spezielle Regelungen Sachrisiken | 8 |
| 3.3.1.1 | Künftige Regelung Sturm- / Hagelversicherung für die LHM | 8 |
| 3.3.1.2 | Künftige Regelung Gebäudebrandversicherung | 8 |
| 3.3.2 | Künftige Regelung Sachrisiken Hoheitsbereich | 9 |
| 3.3.3 | Künftige spezielle Regelungen Hoheitsbereich | 10 |
| 3.3.4 | Versicherung Sachrisiken Eigenbetriebe und rechtlich nicht-selbständige Stiftungen | 11 |
| 3.3.5 | Regulierung bei versicherten Sachrisiken | 11 |
| 4. | Versicherung Sachrisiken von LHM-Gebäuden in Drittverwaltung | 12 |
| 5. | Versicherungsbeiträge | 12 |
| 6. | Versicherungscontrolling | 12 |
| 7. | Dienstanweisung Versicherungsangelegenheiten | 12 |
| 8. | Übergangsregelung für 2019 | 13 |
| II. | Antrag des Referenten | 13 |
| III. | Beschluss | 14 |

I. Vortrag des Referenten

Die Vorlage erfolgt im Finanzausschuss aufgrund seiner Zuständigkeit für Angelegenheiten der Versicherungsverwaltung, die der Stadtkämmerei zugeordnet ist.

1. Versicherungskonzept und Versicherungsrichtlinien

1.1 Grundsatz Versicherungskonzept

Für die Landeshauptstadt München (LHM) besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht. Bei einzelnen Risiken wird die LHM durch Gesetz zu deren Versicherung verpflichtet (z.B. Strahlenhaftpflichtversicherung für Branddirektion und Klärwerke).

Das Versicherungskonzept der LHM (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) besteht für alle Risiken, für die es keine Versicherungspflicht gibt, aus dem Grundsatz der Eigendeckung aus dem Haushalt der LHM (= Nichtversicherung) und um gem. 61 Abs. 3 Gemeindeordnung finanzielle Risiken zu minimieren, in definierten Fällen aus der Versicherung von Personen- Sach- und Vermögensrisiken.

Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach Schäden oder die Ersatzleistung in Geld ist grundsätzlich Aufgabe der Dienststellen des Hoheitsbereichs, der Eigenbetriebe und der von der LHM verwalteten rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen und erfolgt aus deren jeweiligem Budget.

Die Versicherung der Risiken rechtlich selbständiger Stiftungen, die eigene juristische Personen und nicht Teil der Landeshauptstadt München sind, erfolgt in eigenen Versicherungsverträgen. Die Entscheidung über den Abschluss von Versicherungen in diesem Bereich obliegt der die jeweilige Stiftung verwaltenden Stiftungsverwaltung der LHM. Auf der Basis der entsprechenden Entscheidungen bestehen durch die Stadtkämmerei - Versicherungsverwaltung im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Stiftung (Heiliggeistspital-Stiftung München, Münchner Waisenhaus Stiftung etc.) abgeschlossene Versicherungsverträge.

1.2 Versicherungsrichtlinien

Das Versicherungskonzept der Landeshauptstadt München (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der Landeshauptstadt München verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) wurde zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.2010 fortgeschrieben und die Richtlinien für die Personen- und Sachschadenversicherungen der Landeshauptstadt München (Versicherungsrichtlinien - RiIV) beschlossen.

Diese Versicherungsrichtlinien sind historisch bedingt (nachweisbar seit 01.08.1970) eine Mischung aus Versicherungskonzept und Verwaltungsanweisungen in Versicherungsangelegenheiten. Das Versicherungskonzept beeinflusst bei Schadenfällen ohne Versicherung die Haushaltswirtschaft der Stadt und der Eigenbetriebe über das laufende Jahr hinaus erheblich und liegt deshalb in der Zuständigkeit des Stadtrats (§ 4 Ziffer 9a der Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO). Die Verwaltungsanweisungen in Versicherungsangelegenheiten (z. B. Aufbewahrung von Versicherungsscheinen, Anmeldung von Risiken, Abwicklung von Schadenmeldungen) sind eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Artikel 37 Absatz 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt und die künftig über eine spezielle Dienstanweisung zum Themenbereich Versicherungsangelegenheiten (entsprechend AGAM Teil Einführung) geregelt werden.

2. Derzeitiges Versicherungskonzept

2.1 Bestehende Regelungen Haftpflichtrisiken

2.1.1 Allgemeine Haftpflicht- Risiken

Die Risiken aus der gesetzlichen Haftpflicht der LHM (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) für Schäden Dritter werden über eine Versicherung gedeckt. Die Thematik Haftpflichtversicherung wurde dem Stadtrat (Finanzausschuss (VB) am 05.06.2018 und Vollversammlung am 06.06.2018) in den Sitzungsvorlagen „Allgemeine Haftpflichtversicherung der Landeshauptstadt München; Europaweite Ausschreibung“ Nr. 14-20 / V 11511 (öffentlicher Teil) und Nr. 14-20 / V 11512 (nichtöffentlicher Teil) dargestellt.

Weitere Haftpflichtversicherungen existieren für Schülerpraktika, Kinder in städtischen Heimen, Pflegekinder etc.

2.1.2 Kfz-Haftpflicht-Risiken

Für die LHM als Halter eines Kraftfahrzeugs, Anhängers etc. gilt gem. § 2 Ziffer 3 Pflichtversicherungsgesetz nicht die Pflicht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger etc. der LHM werden entsprechend der Versicherungsrichtlinien (Ziffer 1.2) in Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen versichert.

2.1.3 Regulierung der Haftpflicht- und Kfz-Haftpflicht-Schäden Dritter

Die Regulierung der durch die LHM verursachten Schäden im Bereich der allgemeinen Haftpflicht-Risiken und der Kfz-Haftpflicht-Risiken erfolgt grundsätzlich durch die Versicherungen direkt an die Geschädigten.

2.2 Bestehende Regelungen Sachrisiken

2.2.1 Versicherungsgrundsatz Sachrisiken

Sachrisiken werden versichert, wenn die Versicherungsbeiträge grundsätzlich ganz oder überwiegend auf Dritte umgelegt werden können (Gebühren, Betriebskostenabrechnung, spezielle vertragliche Regelung etc.).

2.2.1.1 Sturm- und Hagelrisiko

Das Sturm- und Hagelrisiko der LHM wird aufgrund des bei Sturm- und Hagelschäden nicht nur punktuellen, sondern großflächigen Schadenrisikos und insbesondere aus der Erfahrung der Sturm- und Hagelschäden des Jahres 1984 entsprechend der Versicherungsrichtlinien (Ziffer 1.2) generell versichert.

2.2.1.2 Gebäudebrandrisiko

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude der LHM gegen das Gebäudebrandrisiko besteht nicht. Das Gebäudebrandrisiko wird derzeit über eine (zuletzt im Jahr 2012 europaweit ausgeschriebene) Gebäudebrandversicherung und über die Eigendeckung, sowie im Hoheitsbereich über die spezielle Eigendeckung (Ziffer 2.2.2) gedeckt. In der Gebäudebrandversicherung sind Stand 01.01.2019 insgesamt 971 Gebäude mit einem aufsummierten jährlichen Versicherungsbeitrag in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro gedeckt. Dabei handelt es sich um die LHM-eigenen Gebäude, die zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Versicherungskonzepts am 15.12.2010 in der Gebäudebrandversicherung gedeckt waren und um die seit der Fortschreibung des Versicherungskonzepts vom 15.12.2010 von der Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung zur Versicherung angemeldeten Gebäude. Dies sind insbesondere Gebäude der LHM, die von ihr selbst verwaltet werden und für die die Versicherungsbeiträge grundsätzlich ganz oder überwiegend auf Dritte umgelegt werden können (Ziffer 2.2.1).

Im Jahr 2012 wurden die mit Wirkung ab 01.01.2013 zur Verwaltung an GEWOFAG bzw. GWG übergebenen LHM-eigenen Gebäude aus der Gebäudebrandversicherung der LHM abgemeldet (siehe Ziffer 4).

Die Versicherung des Brandrisikos von Gebäuden erfolgt damit derzeit nicht nach einer einheitlichen Regelung, sondern es bestehen nebeneinander historisch gewachsene Vorgehensweisen.

2.2.2 Sachrisiken im Hoheitsbereich

Die Entscheidungskompetenz über Eigendeckung oder Versicherung bei den Sachrisiken liegt für den Hoheitsbereich bei der Stadtkämmerei.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Versicherungskonzepts 2010 wurde im Hoheitsbereich für einzelne Risikoarten (Elektronikschäden, Feuerschäden bei beweglichem Anlagevermögen, Gebäudebrandschäden, Kfz-Kasko-Schäden etc.) eine spezielle Eigendeckung als Ersatz für die damals entfallene sog. Selbstversicherung speziell ausgestaltet und eine Eigenbeteiligung der Dienststellen (d. h. der Schaden muss aus dem Referatsbudget ersetzt werden) je Schadenfall abhängig von der Risikoart von 500 - 5.000 Euro festgelegt. Diese Eigenbeteiligung entfällt, sofern der Schadenbetrag die Eigenbeteiligung überschreitet.

In jedem einzelnen Schadenfall im Hoheitsbereich erfolgt eine Schadenmeldung der Dienststelle mit Zuleitung von Unterlagen an die Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung. Die Stadtkämmerei - Versicherungsverwaltung prüft und bewertet den Schadenfall und erstellt eine schriftliche Schadenanerkennung, auch im Fall der (Teil-)Ablehnung der Regulierung (Schadenhöhe liegt unter der Eigenbeteiligung, Unterlagen belegen Schaden nicht etc.) Die Dienststelle beantragt damit bei der Stadtkämmerei - Haushaltsabteilung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung entsprechend der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen. Bei durch Dritte verursachten Schäden erfolgt die Regressbearbeitung auf Basis der durch die Dienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung.

In den Jahren 2015 - 2017 wurden nach diesem Verfahren im gesamten Hoheitsbereich durchschnittlich jährlich ca. 130 Schadenfälle mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtbetrag von ca. 0,48 Mio. Euro abgewickelt. Im Jahresabschluss 2017 werden in der Gesamtergebnisrechnung die ordentlichen Aufwendungen mit ca. 6.913 Mio. Euro ausgewiesen. Der durchschnittliche jährliche Gesamtbetrag der speziell ausgestalteten Eigendeckung der Jahre 2015 - 2017 entspricht damit ca. 0,007% der ordentlichen Aufwendungen der Gesamtergebnisrechnung im Jahresabschluss 2017.

2.2.3 Sachrisiken Eigenbetriebe und rechtlich nicht-selbständige Stiftungen

Die Entscheidungskompetenz über Eigendeckung oder Versicherung bei den Sachrisiken (Ausnahme Sturm- und Hagelrisiken Ziffer 2.2.1.1) im Bereich der

Eigenbetriebe und der rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen liegt bei den jeweiligen Eigenbetrieben bzw. den zuständigen Stiftungsverwaltungen.

2.2.4 Regulierung bei Sachversicherungen

Bei Versicherung erfolgt für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung etc. eine Ersatzleistung durch einen Versicherer an die LHM oder, sofern im Versicherungsvertrag Naturalleistung durch den Versicherer vereinbart wurde, die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung durch den Versicherer (derzeit bei der Glasversicherung).

Eigenbetriebe und durch die LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen erhalten die Versicherungsleistung von der Stadtkämmerei. Im Hoheitsbereich erhält die Dienststelle - wie bei der speziellen Eigendeckung - eine Schadenanerkennung durch die Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung als Basis für einen Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Stadtkämmerei – Haushaltsabteilung (2015-2017 durchschnittlich jährlich 27 Fälle).

3. Künftiges Versicherungskonzept

3.1 Grundsatz der Eigendeckung

Für die LHM gilt weiterhin der Grundsatz der Eigendeckung (= Nichtversicherung). Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach Schäden oder die Ersatzleistung in Geld ist (wie bisher) grundsätzlich Aufgabe der Dienststellen des Hoheitsbereichs, der Eigenbetriebe und der von der LHM verwalteten rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen und erfolgt je aus deren Budget.

Risiken zu deren Versicherung die LHM durch Gesetz verpflichtet ist bzw. sich selbst durch Vertrag verpflichtet hat (z.B. Erbbaurechtsvertrag Bauzentrum) werden (wie bisher) versichert.

3.2 Künftiges Versicherungskonzept Haftpflicht-Risiken

3.2.1 Allgemeine Haftpflichtrisiken

Im Bereich der allgemeinen Haftpflichtrisiken des Hoheitsbereichs, der Eigenbetriebe der LHM und der von der LHM verwalteten rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung, die gesetzliche Haftpflicht der LHM wird über Versicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen versichert.

Die speziellen Haftpflichtrisiken Schülerpraktika, Kinder in städtischen Heimen, Pflegekinder etc. werden weiterhin mit eigenständigen Versicherungsverträgen versichert.

3.2.2 Kfz-Haftpflicht-Risiken

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger etc. der LHM werden (wie bisher) in Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen versichert.

3.2.3 Regulierung der Haftpflicht- und Kfz-Haftpflicht-Schäden Dritter

Die Regulierung der durch die LHM verursachten Schäden im Bereich der allgemeinen Haftpflicht-Risiken und der Kfz-Haftpflicht-Risiken erfolgt (wie bisher) grundsätzlich durch die Versicherungen direkt an die Geschädigten.

3.3 Künftiges Versicherungskonzept Sachrisiken

Sachrisiken werden (wie bisher) grundsätzlich nicht versichert. Sachrisiken werden (wie bisher) dann versichert, wenn die Versicherungsbeiträge grundsätzlich ganz oder überwiegend auf Dritte umgelegt werden können (Gebühren, Betriebskostenabrechnung, spezielle vertragliche Regelung etc.) oder in den nachfolgend dargestellten speziellen Regelungen.

3.3.1 Spezielle Regelungen Sachrisiken

Die speziellen Regelungen gelten für die gesamte Landeshauptstadt München, den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe und die rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen.

3.3.1.1 Künftige Regelung Sturm- / Hagelversicherung für die LHM

Bei der Sturm-/Hagel-Versicherung werden (wie bisher) für die gesamte LHM (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) grundsätzlich alle Haupt- und Nebengebäude versichert.

Zukünftig wird das Sturm-/Hagel-Risiko untergeordneter Nebengebäude (Bauliche Außenanlagen, Gerätegebäude, Müllgebäude, Fahrradständer etc.) mit einem gleitenden Neuwert (das bedeutet z.B. bei steigendem Baukostenindex eine Steigerung dieses Betrags) im Jahr 2019 unter 50.000 Euro aus verwaltungsökonomischen Gründen (Wegfall von Objektdokumentation, Objektbewertung und des Abstimmungs- und Abstimmungsaufwands zwischen Dienststelle, Versicherungsverwaltung und Versicherung) nicht mehr versichert. Diese Objekte unterliegen damit der Eigendeckung durch die Dienststellen.

In begründeten Fällen kann von dieser generellen Regelung abgewichen werden.

3.3.1.2 Künftige Regelung Gebäudebrandversicherung

In Fortschreibung des bisherigen Versicherungskonzepts werden als einheitliche transparente Regelung zukünftig grundsätzlich alle (Stand 01.01.2019: 1.529) Haupt- und Nebengebäude der LHM (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) grundsätzlich gegen das Feuerrisiko in einer Gebäudebrandversicherung versichert. Auf der Basis des gleitenden Neuwertindex für 2019 und einer indikativen (d.h. informellen) Informationseinholung auf dem Versicherungsmarkt bedeutet dies einen jährlichen Versicherungsbeitrag in einer Größenordnung von 2 Mio. Euro.

Mit der Neuregelung wären z.B. die Aufwendungen der LHM in den Jahren 2016-2018 zur Wiederherstellung nach dem Brand eines Gebäudes in Eigendeckung im Jahr 2016 mit einem Betrag in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro nicht von der LHM zu tragen gewesen, sondern durch eine Gebäudebrandversicherung gedeckt worden.

Die bisher der LHM obliegenden Regressverfolgung (Identifizierung Verursacher, Rechnungsstellung, Klage, Beitreibung etc.) bei durch Dritte verursachte Brandschäden bei der Eigendeckung geht bei Versicherung auf den Versicherer über.

Das Gebäudebrandrisiko untergeordneter Nebengebäude (Bauliche Außenanlagen, Gerätegebäude, Müllgebäude, Fahrradständer etc.) wird - wie bei der Sturm- und Hagelversicherung (Ziffer 3.3.1.1) - mit einem gleitenden Neuwert im Jahr 2019 unter 50.000 Euro nicht mehr versichert. Diese Objekte unterliegen damit der Eigendeckung durch die Dienststellen.

In begründeten Fällen kann von der generellen Regelung zur Gebäudebrandversicherung und der Eigendeckung der untergeordneten Nebengebäude abgewichen werden.

Die Umsetzung dieses Konzepts kann aufgrund der damit verbundenen wesentlichen quantitativen Änderung des bestehenden Gebäudebrandversicherungsvertrags nicht über den bestehenden Gebäudebrandversicherungsvertrag erfolgen. Die neue Gebäudebrandversicherung nach diesem Konzept muss daher europaweit ausgeschrieben werden. Der Beginn der Ausschreibung ist für das Jahr 2020 und der Abschluss der Versicherung mit Wirkung ab 01.01.2021, spätestens mit Wirkung ab 01.01.2022 geplant. Detailinformationen zur europaweiten Ausschreibung, insbesondere zum Auftragswert, d.h. dem erwarteten künftigen Versicherungsbeitrag einschließlich der Thematik der Finanzierung und Haushaltsplanung werden – soweit stadtratspflichtig - dem Stadtrat vorgelegt. Der tatsächliche jährliche Versicherungsbeitrag für die Gebäudebrandversicherung aller Haupt- und Nebengebäude der LHM steht erst nach Durchführung der europaweiten Ausschreibung fest.

3.3.2 Künftige Regelung Sachrisiken Hoheitsbereich

Sachrisiken des Hoheitsbereichs werden (wie bisher) grundsätzlich nicht versichert.

Die bisherige speziell ausgestaltete Eigendeckung im Hoheitsbereich für einzelne Risikoarten (Ziffer 2.2.2) wird aufgrund ihrer im Kontext des Haushalts der LHM untergeordneten haushaltswirtschaftlichen Bedeutung (durchschnittlich 0,48 Mio. Euro/Jahr bei durchschnittlich 130 Schadenfällen/Jahr) nicht weiter geführt.

Für den Bereich der Eigendeckung durch die Referate gelten zukünftig folgende Regelungen:

- Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach Schäden oder die Ersatzleistung in Geld durch die Referate und aus dem Budget der Referate (wie bisher).
- Bei nicht ausreichendem Budget kann einmal jährlich ein begründeter Antrag auf überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Haushaltsmittel für die Schadenbeseitigung bei der Stadtkämmerei gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß Haushaltsrecht.
- Regressverfolgung bei Schadenverursachung durch Dritte gegenüber dem Schadenverursacher durch die Referate.
- Die Referate werden verpflichtet als eine Basis für das Versicherungscontrolling (siehe Ziffer 6) eine jährliche Schadenaufstellung für das vergangene Jahr mit Schadenart, Anzahl der Schäden und Schadenhöhen an die Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung zu melden. Ein Muster für die Meldung wird den Fachreferaten zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsaufwand für die spezielle Eigendeckung im Zusammenspiel zwischen den Dienststellen und der Stadtkämmerei - Versicherungsverwaltung entfällt vollständig. Der Aufwand für die Regressbearbeitung in den Fällen der speziellen Eigendeckung im Hoheitsbereich (2015-2017 durchschnittlich ca. 36 Fälle je Jahr) verlagert sich von der Stadtkämmerei auf die Referate und Dienststellen und ist angesichts der geringen Größenordnung für die Referate zumutbar und leistbar.

3.3.3 Künftige spezielle Regelungen Hoheitsbereich

Die Entscheidungskompetenz über Eigendeckung oder Versicherung liegt für den Hoheitsbereich (wie bisher) bei der Stadtkämmerei. Abweichend vom Grundsatz der Eigendeckung werden wie bisher insbesondere folgende Risiken versichert:

- Ausstellungs- und Transportversicherung (stadteigenen Kunst- und Sammlungsgegenstände, Leihgaben an Dritte und Dauerleihnahmen aller städtischen Dienststellen der Landeshauptstadt München)

- Einbruchdiebstahlversicherung
(Bargeldbestände gem. Kassendienstanweisung und mit Bargeldschäden in Zusammenhang stehende Vandalismusschäden)
- Cyber-Risiken
- Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen
- Elektronikversicherung für Solaranlagen
- Sturm-/Hagel-Versicherung für Gärtnereien incl. Kulturen und Pflanzen
(Baureferat - Gartenbau und Berufsschule für Gartenbau, Floristik etc.)
- All-Risk-Deckung für einzelne Gebäude mit „erhöhtem“ Risiko
- Gebäudeleitungswasserversicherung
(Objekte deren Versicherungsbeiträge grundsätzlich ganz oder überwiegend auf Dritte umgelegt werden können)
- Kfz-Kasko-Versicherung
(Kraftfahrzeuge der Städtischen Friedhöfe München, der Städtischen Bestattung und der Straßenreinigung - Versicherungsbeiträge Bestandteil der Gebühren)
- Maschinenversicherung für Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien etc.)
- Projektversicherungen (z.B. Haftpflicht- und Bauleistungsversicherung Sanierung Altstadttunnel, Kulturprojekte)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine beispielhaft und keine abschließende Aufstellung der von Risikoarten und -deckungen.

3.3.4 Versicherung Sachrisiken Eigenbetriebe und rechtlich nicht-selbständige Stiftungen

Die Entscheidungskompetenz über Eigendeckung oder Versicherung bei den Sachrisiken im Bereich der Eigenbetriebe und den von der LHM verwalteten rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen liegt mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 3.3.1 für Sturm- und Hagel-Versicherung und Gebäudebrandversicherung (wie bisher) bei den jeweiligen Eigenbetrieben bzw. den zuständigen Stiftungsverwaltungen.

3.3.5 Regulierung bei versicherten Sachrisiken

Bei Versicherung erfolgt (wie bisher) für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung etc. eine Ersatzleistung durch einen Versicherer an die LHM oder, sofern im Versicherungsvertrag Naturalleistung durch den Versicherer

vereinbart wurde, die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung durch den Versicherer (derzeit bei der Glasversicherung).

Eigenbetriebe und durch die LHM verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen erhalten entsprechend der getroffenen Vereinbarung die Versicherungsleistung über die Stadtkämmerei - Versicherungsverwaltung oder direkt von der Versicherung jeweils als Geldbetrag. Im Hoheitsbereich erhält die Dienststelle (wie bisher) eine Schadenanerkennung durch die Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung als Basis für einen Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Stadtkämmerei – Haushaltsabteilung.

4. Versicherung Sachrisiken von LHM-Gebäuden in Drittverwaltung

Die Versicherung der Sachrisiken der von Dritten verwalteten Gebäude (GEWOFAG, GWG etc.) und die Zahlung und Abrechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt (wie bisher) grundsätzlich durch den jeweiligen Verwalter. Bei Gebäudeanteilen der LHM im Teileigentum (z.B. Wohnungen, Kindertagesstätten) erfolgt die Versicherung im Rahmen der Festlegung der Eigentümergemeinschaft durch die beauftragte Hausverwaltung.

5. Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge (bzw. Versicherungsprämien) der LHM an die Versicherer werden (wie bisher) grundsätzlich durch die Stadtkämmerei aus dem Budget der Stadtkämmerei mit entsprechender Verrechnung oder bei entsprechender Abstimmung direkt durch die Eigenbetriebe und die von der LHM verwalteten rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen gezahlt.

Die Versicherungsbeiträge des Hoheitsbereichs, die grundsätzlich ganz oder überwiegend auf Dritte umgelegt werden können, werden den zuständigen Dienststellen des Hoheitsbereichs von der Stadtkämmerei (wie bisher) verrechnet.

6. Versicherungscontrolling

Das Versicherungscontrolling durch die Stadtkämmerei umfasst u. a.

- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bestehender Versicherungsverträge und ggf. die Neuausschreibung von Versicherungsverträgen oder die Änderung der Risikodeckung von Versicherung in Eigendeckung (i. d. R. im 5-Jahres-Rhythmus)
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigendeckung und ggf. die Risikodeckung durch Versicherung nach ggf. erforderlicher Ausschreibung (i. d. R. im 5-Jahres-Rhythmus)

- Beratung des Beteiligungsmanagements in den Referaten der LHM in Fragen der Versicherungsangelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften der LHM.

7. Dienstanweisung Versicherungsangelegenheiten

Für die Ausführung dieses Versicherungskonzepts wird der Stadtkämmerer die Dienstanweisung Versicherungsangelegenheiten erlassen.

8. Übergangsregelung für 2019

Die Fortschreibung des Versicherungskonzeptes und die damit verbundenen Neuregelungen treten unterjährig zum 01.10.2019 in Kraft. Die Bagatellgrenze zur Beantragung einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung von 10.000 Euro für die Schadenbeseitigung bei der Stadtkämmerei (vgl. Ziffer 3.3.2) gilt daher für das Jahr 2019 noch nicht.

Die Beschlussvorlage wurde allen Referaten zur Abstimmung zugeleitet. Die ablehnende Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt ist als Anlage beigefügt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat des Kassen- und Steueramtes, Herr Stadtrat Frieder Vogelsong, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des Versicherungskonzepts der Landeshauptstadt München wird mit Wirkung ab 01.10.2019 beschlossen.
3. Die Richtlinien für die Personen- und Sachschadenversicherungen der Landeshauptstadt München vom 15.12.2010 werden aufgehoben.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – KaStA 1.4 Versicherungen
z. K.

V. **Wv. Stadtkämmerei – KaStA 1.4 Versicherungen**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Direktorium**

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaftlichkeit

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

z. K.

Am.....

Im Auftrag